

Fl. 45

Vf
2273

BIBLIOTHECA
CONEKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALLE)

Nachdem seit der am zwanzigsten Mart. a. c. beschene-
benen Wiederaufhebung des Verrufs derer Königl. Schwedischen
Acht- Vier- und Zwey-Groschen Stücken, wie auch derer Mecklenburg-Strelitzischen
Acht-Groschen Stücken, bey denen angeordneten Valvationen sothaner hinwiederum in Cours
gekommenen Mung-Sorten, sich gefunden, daß besonders die unter dem Königl. Schwedischen
Stempel ausgeprägten Acht- und Vier-Groschen Stücken gang unzuverlässig und unter solchem
Gepräge die feine Mark Silber über 37: 38: 39: ja 40. Rthlr. ausgebracht worden, gleichwohl
mit diesen neuen unzuverlässigen Mung-Sorten hiesige Lande völlig überschwemmet werden, und
daß mit denen übrigen Mungen, deren Verboth unter obigem dato lezthin um daher, weil selbi-
ge damals von besserem Gehalt gewesen, als die sogenannten Leipziger Acht-Groschen Stücke,
einstweilen ebenfalls aufgehoben worden, gleicher Mißbrauch sich ereignen dürfte, mit Grund zu
besorgen stehet:

Als werden, bey dergestaltiger der Sache Bewandnis, Rahmens Ibro Königl. Majest. in
Pohlen ꝛ. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ. alle unter Königl. Schwedischem Stem-
pel ausgegungte Acht- Vier- Zwey- und Ein-Groschen Stücke, nichtweniger alle unter Her-
zoglich Mecklenburg-Strelitzischem Stempel ausgeprägte Mung-Sorten vermittelst dieses öffent-
lichen Anschlags gänglich wiederum verrufen und ausser Cours gesetzt, auch deren fernere Einschlep-
pung, bey Strafe der Confiscation und anderer empfindlichen Ahndung, hiermit verbotthen; Wor-
nach sich sämtliche hiesige Unterthanen gehorsamst zu achten haben. Dresden, am 12. Jun. 1762.



FK 1/2 272

x 346452

1218

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



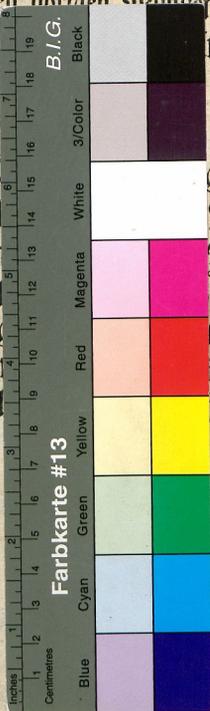
nc



Nachdem seit der am zwanzigsten Mart. a. c. besche-
henen Wiederaufhebung des Verrufs derer Königl. Schwedischen
Acht- Vier- und Zwey-Groschen Stücken, wie auch derer Mecklenburg-Strelitzischen

Acht-Groschen Stücken, bey denen angeordneten Valvationen sothaner hinwiederum in Cours
gekommenen Münz-Sorten, sich gefunden, laß besonders die unter dem Königl. Schwedischen
Stempel ausgeprägten Acht- und Vier-Groschen Stücken ganz unzuverlässig und unter solchem
Gepräge die feine Markt Silber über 37- 38- 39- ja 40. Rthlr. ausgebracht worden, gleichwohl
mit diesen neuen unzuverlässigen Münz-Sorten hiesige Lande völlig überschwemmet werden, und
daß mit denen übrigen Münzen, deren Verbot unter obigem dato letzthin um daher, weil selbi-
ge damals v. gewesen, als die sogenannten Leipziger Acht-Groschen Stücke,
einstweilen el worden, gleicher Mißbrauch sich ereignen dürfte, mit Grund zu
besorgen steh

Als weri
Pohlen re. i
pel ausgemün
zoglich Meckl
lichen Anschlag
pung, bey St
nach sich sämtl



ger der Sache Bewandnis, Rahmens Ibro Königl. Majest. in
Durchl. zu Sachsen re. alle unter Königl. Schwedischem Stem-
Zwey- und Ein-Groschen Stücke, nichtweniger alle unter Her-
em Stempel ausgeprägte Münz-Sorten vermittelst dieses öffent-
m verrufen und außer Cours gesetzt, auch deren fernere Einschlep-
ion und anderer empfindlichen Abhandlung, hiermit verboten; Wor-
hanen gehorsamsst zu achten haben. Dresden, am 12. Jun. 1762.

